

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 14

Artikel: Protokoll der Delegirtenvers. des Schweizer. Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578364>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von W. Senn-Barbier.

VII.
Band.

Offizielles Publikationsorgan des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 4. Juli 1891.

Wochenspruch: *Wissen ehrt!
Kennen nährt!*

Protokoll der Delegirtenvers. des Schweizer. Gewerbevereins

Sonntag den 14. Juni 1891
Vormittags 8 Uhr
im Großerathssaale zu Bern.
(Fortsetzung.)

Tratt. 8. Berichterstattung über die Lehrlingsarbeiten-ausstellung. Der Präsident der vom Zentralvorstand bestellten Expertenkommision, Herr Direktor Wild von St. Gallen, erstattet Bericht, indem er vorerst dem Handwerker- und Gewerbeverein Bern für die vorzügliche Organisation seine volle Anerkennung und seinen Dank ausspricht. Die Kommission hat aus dem dargebotenen Material die Organisation und das Prüfungsverfahren in den einzelnen Kreisen einlässlich untersucht und eine Reihe von Postulaten, welche auf Vereinheitlichung und Verbesserung hinzielen, aufgestellt; dieselben werden vom Herrn Referenten kurz begründet.

Einzelne dieser Postulate beziehen einheitliche Bestimmungen betreffend die Dauer der bestandenen Lehrzeit beim Zeitpunkt der Prüfung einzuführen. Für die Schulprüfung müssen die zur allgemeinen Berufstüchtigkeit nothwendigen Fächer, wie Deutsch, Rechnen, Zeichnen obligatorisch erklärt werden. Die Vereinigung kleinerer Prüfungskreise zu größeren ist zu empfehlen. Die Lehrbriefformulare müssen genau und vollständig ausgefüllt werden; die Materialberechnung wird in die Fachprüfung verwiesen; die ertheilten Noten sind im

Lehrbrief in Worten auszusezen und es ist eine einheitlichere Art der Berechnung der Noten anzustreben. Die Prämién sollen baldmöglich aufgehoben und statt dessen unbemittelten Theilnehmern die Auslagen vergütet werden. Die Herstellung des Probestückes bedarf strengerer Überwachung. Die Fachprüfung sollte in der Werkstätte des Fachexperten stattfinden und praktische Aufgaben von bestimmtem Umfang umfassen. Für die Prüfung in den Berufskenntnissen wird ein Fragebogen zur Benützung durch die Experten ausgearbeitet. Die Sektionen haben über die auf Lehrlingsprüfungen bezüglichen Einnahmen und Ausgaben gesonderte Rechnung zu führen. Ulfällige Überschüsse müssen in einem besondern Fond für Lehrlingsprüfungen angelegt werden. Die Subsidien des Schweizer. Gewerbevereins dürfen keine Berringerung der Vereinsbeiträge zur Folge haben. Es darf erwartet werden, daß bei geeigneter Verwendung durch die Sektionen die Kantons- und Gemeindebehörden die Prüfungen in zureichender Weise unterstützen werden. Der Schweiz. Gewerbeverein erhöht seinen Jahresbeitrag an die Lehrlingsprüfungen auf Fr. 1000 und ersucht den Bund, seinen Beitrag pro 1892 bis auf Fr. 10,000 zu erhöhen. Der Zentralvorstand wählt eine ständige Kommission von 7 Sachverständigen zur Überwachung der Lehrlingsprüfungen. Den Sektionen wird angelegerlich empfohlen, die umliegenden Gebiete in den Bereich der Lehrlingsprüfungen zu ziehen und durch Publikationen sein Möglichstes zur Erhöhung der Frequenz beizutragen.

Die Kommission beantragt, es seien diese Postulate den Sektionen mitzuteilen und im Laufe des Herbstes in einer außerordentlichen Delegirtenversammlung zu diskutiren.

Herr Kantonsrath Berchtold (Thalwil) warnt davor, daß erst vor 2 Jahren eingeführte Prüfungs-Reglement schon wieder zu revidiren und dafür eine außerordentliche Delegirtenversammlung einzuberufen, und beantragen zu beschließen, daß von Veranstaltung weiterer Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen abgesehen werde. Die H.H. Bosz und Wild widerlegen diese Anschaunungen und vertheidigen die Anträge der Kommission. Die Ausstellung hat viele nützliche Lehren gegeben. Das Schweizer. Prüfungsdiplom wird seinen Werth nur behalten mittelst wesentlicher Verbesserung des Prüfungsverfahrens, welche eine Revision des Reglements zur Voraussetzung hat. Die Anträge des Herrn Berchtold werden zurückgezogen und diejenigen der Kommission gutgeheißen.

(Schluß folgt.)

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Kreisschreiben Nr. 120.)

Werthe Vereinsgenossen!

Unsere Delegirtenversammlung in Bern vom 14. Juni hat u. A. folgende Beschlüsse gefaßt, die wir Ihrer besondern Beobachtung und Berücksichtigung empfehlen möchten:

A. Betreffend das Referendum gegen den Zolltarif.

Der Schweiz. Gewerbeverein in Erwägung, daß die gegenwärtig schwelbenden Handelsvertrags-Unterhandlungen zwischen der Schweiz und Deutschland-Oesterreich durch das Referendum über den Zolltarif nur in einem für die Schweiz ungünstigen Sinne beeinflußt werden können, und in Erwartung, daß die Bundesversammlung den berechtigten Wünschen nach möglichster Entlastung der Lebensmittel im geeigneten Momente von sich aus entsprechen werde, beschließt:

„Es sei von der Theilnahme an der Ergreifung des Referendums gegen den Zolltarif unsererseits Abstand zu nehmen und von der Unterschreibung der betreffenden Unterschriftenbogen abzurathen, eventuell trete der Schweiz. Gewerbeverein bei einer Volksabstimmung für die Annahme des Zolltarifes ein.“

Dieser Beschuß ging von folgenden Erwägungen aus:

In dem Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif vom 10. April 1891, der den gegenwärtigen Handelsvertragsunterhandlungen mit Deutschland, Oesterreich, Italien, Frankreich u. s. w. als Grundlage zu dienen hat, sind die Wünsche der schweizerischen Gewerbetreibenden in Bezug auf den Schutz der einheimischen Produktion in einer Weise berücksichtigt worden, wie es nach eventueller Verwerfung dieses Gesetzes durch die Volksabstimmung von einem künftigen Zolltarife nicht erwartet werden dürfte. Wenn auch einzelne Tarifansätze nicht allen Erwartungen entsprechen mögen, so kann doch nach unserer Überzeugung der neue Zolltarif im Großen und Ganzen als ein Werk gegenseitiger Verständigung und allseitiger Abwägung der verschiedenenartigen Interessen zum Zwecke der gemeinsamen Wohlfahrt und des Gedeihens unserer gewerblichen und landwirtschaftlichen Produktion bezeichnet werden.

Bei ruhiger Überlegung und Prüfung der äußerst kritischen Sachlage können wir die Gründe Derjenigen, welche das Referendum gegen den Zolltarif anrufen und damit eine angebliche Vertheuerung unserer Lebensmittel verhindern wollen, nicht als stichhaltig ansehen. Wir bedauern diese Referendumsbewegung auch im Interesse unserer arbeitenden Bevölkerung. Die nationale Arbeit darf nicht noch mehr als bisher verdrängt werden durch die ausländische Massenproduktion, welche mittelst geringer Löhne und minderwertigen Materials sich selbst auf dem einheimischen Markte konkurrenzfähig zu machen versteht. Diese ausländische Konkurrenz wird, wenn sie nicht durch mäßige Zölle eingeschränkt werden kann, entweder eine Reduktion unserer Arbeitslöhne oder eine Verminderung der Produktion zur sicheren Folge haben. Beides wäre für unsere

arbeitende Bevölkerung gleich nachtheilig, nachtheiliger jedenfalls als die befürchtete Vertheuerung der Lebensmittel.

Wir geben auch zu bedenken, daß die beanstandeten hohen Ansätze unseres Zolltarifes, obwohl nur theilweise denjenigen unserer Nachbarstaaten sich nähernd, nicht zur vollen Anwendung kommen, sondern voraussichtlich in den Handelsverträgen eine erhebliche Reduktion erleiden werden. Diese höhern Zollansätze haben ja lediglich den Zweck, als Kampfzölle zu dienen, d. h. bei den Vertragsunterhandlungen vom Auslande billigere Ausgangszölle für unsere Industrien und Gewerbe zu erkämpfen. Wird diese Waffe unsrer Unterhändlern durch einen allfälligen Volksentscheid entzogen, so ist auch die Erlangung günstigerer Ausfuhrbedingungen für die einheimische Produktion in Frage gestellt.

Das Referendumsbegrenzen unterzeichnen heißt somit im gegenwärtigen Momente nichts anderes, als die langjährigen Bemühungen unserer Behörden und Vereine auf die Erlangung günstigerer Konkurrenzbedingungen in unserem Handelsverkehr mit dem Auslande aufs Spiel setzen.

Wir hegen die volle Überzeugung, daß unsre Bundesbehörden im geeigneten Momente von ihren Befugnissen Gebrauch machen und eine Vertheuerung der nothwendigen Lebensmittel, soweit sie als eine Folge der Zölle angesehen werden könnte, zu vermeiden wissen werden.

Wir warnen somit unsre Vereinsgenossen, sich durch die Beweggründe der Referendumsfreunde hängen zu lassen und fordern sie auf, bei einer allfälligen Volksabstimmung mit aller Entschiedenheit für den im Interesse der einheimischen Produktion geschaffenen neuen Zolltarif einzutreten zu wollen.

B. Betreffend die schweizerische Fabrik- und Gewerbegezegebung.

1) Antrag des Zentralvorstandes: „Der Zentralvorstand wird namentlich in Unbetracht, daß die ausdehnende Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken ihre äußerste Grenze erreicht, wenn nicht überschritten hat, eingeladen, bei den Bundesbehörden dahin zu wirken, daß mit aller Beförderung ein schweizerisches Gewerbegez. erlassen, bezw. zunächst die Kompetenz für ein betreffendes Bundesgesetz begründet werde.“

2) Antrag des Herrn Siegerist (Bern): „Der Zentralvorstand wird beauftragt, an den hohen Bundesrat das Gesuch zu richten, er möge auf seinen Beschuß vom 3. Juni zurückkommen, eventuell diejenigen Zusatzbestimmungen erlassen, welche geeignet sind, offensbare Unzulässigkeiten des Beschlusses aufzuheben. Namentlich sollte gesagt werden, daß Betriebe mit weniger als 10 Arbeitern, welche weder mechanische Motoren verwenden noch außergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten, nur dann unter das Fabrikgez. fallen, wenn sie in der Mehrzahl Personen unter 18 Jahren beschäftigen.“

Weiter sollte dafür gesorgt werden, daß auf solche Betriebe, welche den Normalarbeitsstag bereits eingeführt haben und für Überzeitarbeit erhöhte Löhne zahlen, bei ihrer Unterstellung unter das Fabrikgez. die Bestimmungen betreffend Überzeit keine Anwendung finden.“

3) Antrag des Herrn Rychner (Aarau): „Der Zentralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins wird eingeladen, in Ausführung des Beschlusses der Delegirtenversammlung vom 15. Juni 1890 in Altdorf eine schweizerische Gewerbeordnung, wenn möglich in einem formulirten Gesetzesentwurf, beförderlich vorzubereiten und auszuarbeiten.“

Der Zentralvorstand wird nicht verfehlten, diese Beschlüsse den h. Bundesbehörden in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und dahin zu wirken, daß die Anhandnahme der schweizerischen Gewerbegezegebung nach Möglichkeit gefördert werde.

Was speziell die Ausdehnung des Fabrikgezes betrifft, so möchten wir unsre Sektionen und deren einzelne Mitglieder einladen, auf die Anwendung des neuesten Bundes-